



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

48. Jahrgang

ausgegeben am **24.02.2022**

Nummer **02**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|---------|
| 5 | Amtliche Bekanntmachung
Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch. | 10 |
| 6 | Amtliche Bekanntmachung
Wiederwahl einer Schiedsperson in der Gemeinde Nottuln | 11 |
| 7 | Amtliche Bekanntmachung
der im Monat Januar 2022 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände. | 12 |
| 8 | Amtliche Bekanntmachung
Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 "Industriepark I und II" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 22.02.2022 | 13 - 14 |
| 9 | Amtliche Bekanntmachung
über Genehmigung und Wirksamkeit zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gem. § 6 Abs. 5 BauGB | 15 - 17 |
| 10 | Amtliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses der Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung. | 18 - 20 |

BEKANNTMACHUNG
Wasser- u. Bodenverband „Obere Berkel“

Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushalts-gesetz - WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wasser-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2022 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Billerbeck, den 01.02.2022

Wasser- u. Bodenverband Obere Berkel
48727 Billerbeck
gez. Heinrich Brinkmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Wiederwahl einer Schiedsperson in der Gemeinde Nottuln

Gemäß § 5 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) vom 16.12.1992 (GV NW 1993 S. 32) in der z.Zt. geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass in der Sitzung des Rates der Gemeinde Nottuln am 14.12.2021 Herr Volker Christoph als Schiedsperson für den Schiedsbezirk II wiedergewählt wurde.

Die Wiederwahl wurde durch den Direktor des Amtsgerichtes Coesfeld bestätigt.

Die Amtszeit dieser Schiedsperson endet am 30.06.2026.

Frau Elisabeth Schmeddinghoff als Schiedsperson für den Schiedsbezirk I ist unverändert in seinem Amt tätig.

In der Gemeinde Nottuln sind somit folgende Schiedsleute bestellt:

Frau Elisabeth Schmeddinghoff, Pfarrer-Wesselinck-Str. 16, 48301 Nottuln, als Schiedsfrau für den **Schiedsamtsbezirk I.**

Herr Volker Christoph, Nikolaus-Groß-Str. 48, 48301 Nottuln, als Schiedsmann für den **Schiedsamtsbezirk II.**

Die Sprechzeiten der Schiedsleute sind individuell nach Vereinbarung.

48301 Nottuln, 17.02.2022

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

I.V.



Block
(Beigeordnete)

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 17.02.2022

Im Monat Januar **2022** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

1 Herrenrad
2 Trekkingräder
2 Schlüssel
1 Smartphone

Im Auftrag



(Kockmann)

Amtliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 "Industriepark I und II" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 22.02.2022

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Industriepark I und II" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB eingeleitet. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Ein Verfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Industriepark I und II" wird gem. § 13a BauGB mit dem Ziel eingeleitet, auf der bisher als „Fläche für Aufschüttung“ festgesetzten Fläche durch eine Verschiebung der Baugrenze eine gewerbliche Nutzung zu ermöglichen.

Hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB“



..... Geltungsbereich des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 74

Der Geltungsbereich der Änderung entspricht den Flurstücken 95, 123, 228, 229, 239 und 324, Flur 61, Gemarkung Nottuln und ist der vorangestellten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Ziel des Verfahrens ist es, auf der bisher als „Fläche für Aufschüttung“ festgesetzten Fläche durch eine Verschiebung der Baugrenze eine gewerbliche Nutzung zu ermöglichen.

Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 07.03.2023 bis 21.03.2022**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr

Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr

Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung von COVID-19 wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme in die gesammelten Unterlagen im Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-300 zu den genannten Zeiten möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zum Verwaltungsgebäude nur einzeln gewährt werden. Ein Mundschutz ist zu jeder Zeit zu tragen. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-300 gestellt werden.

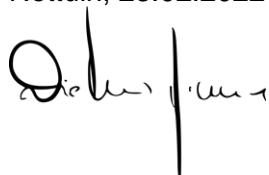
Zusätzlich sind die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist unter <https://www.nottuln.de/leben-in-nottuln/planen-bauen-umwelt/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren.html> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung, per E-Mail an: info@nottuln.de oder auf anderem Wege abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der obenstehende Beschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Industriepark I und II" wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 23.02.2022



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung über Genehmigung und Wirksamkeit zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 den Feststellungsbeschluss für die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 83. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Ortsteil Nottuln südlich der Coesfelder Straße, kurz vor dem Abzweig zur Ortseinfahrt Darup. Die genaue Abgrenzung ist der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



— — — — — Geltungsbereich der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Ziel der 83. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Waldkindergarten im o.a. Geltungsbereich zu schaffen. Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Nottuln am 02.03.2021 beschlossene 83. Änderung des Flächennutzungsplanes. Münster, den 07.02.2022

Bezirksregierung Münster, Az.: 35.02.01.300-008/2021.0001“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigefügt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7, 48301 Nottuln, FB 3 Planen, Bauen, Umwelt

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Hinweise

1. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

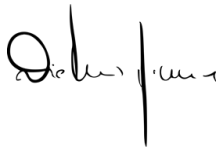
2. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Flächennutzungsplanänderung mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.03.2021 sowie dem durch die Bezirksregierung genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist. Der vom Haupt- und Finanzausschuss gefasste Feststellungsbeschluss und seine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nottuln, 23.02.2022

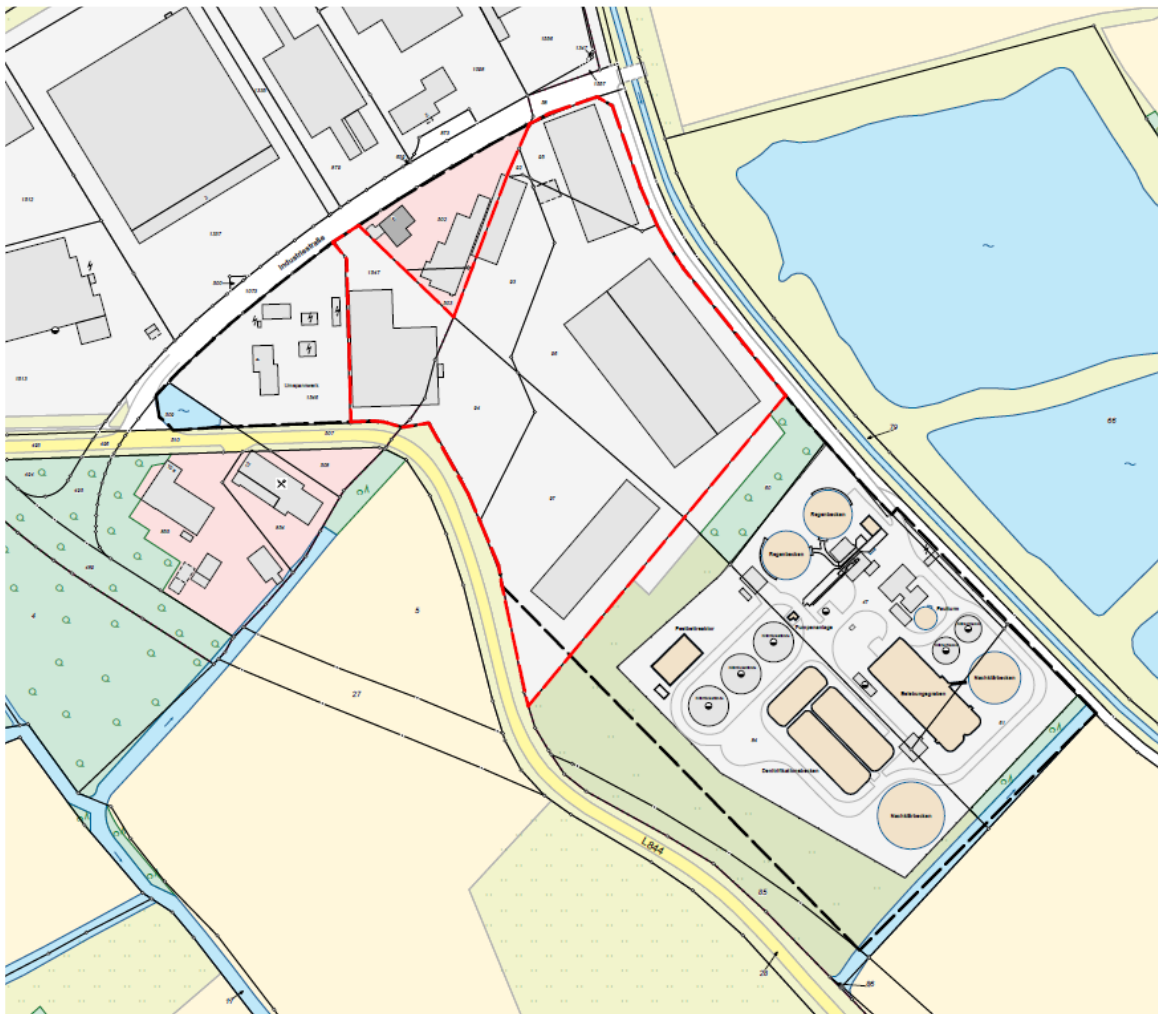


Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung**des Satzungsbeschlusses der Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung.**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 22.02.2022 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich befindet sich im Südwesten des Ortsteils Appelhülsen und liegt südlich der Bahnschienen zwischen der Landesstraße L 844 (Sendener Straße) und der Industriestraße. Neben Gewerbebetrieben befinden sich dort die Kläranlage und eine Anlage der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG (RWE). Der genaue räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

- Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Zielstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB war es, die Baugrenze im Sinne einer Nachverdichtung zu verschieben.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7, 48301 Nottuln, FB 3 Planen, Bauen, Umwelt

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise

3. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

4. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

5. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

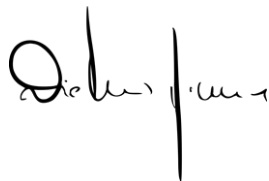
6. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 22.02.2022 übereinstimmt. Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ rechtsverbindlich.

Nottuln, 22.02.2022



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister